

Das Landgericht Hamburg hat mit dem Urteil vom 12.05.1998 entschieden, dass man als Betreiber einer Website durch die Anbringung und Verwendung von Links (Verknüpfungen) zu anderen Internetseiten deren Inhalte unter Umständen mitzuverantworten hat. Die Mitverantwortung kann laut der Entscheidung dieses Gerichts nur dadurch vermieden werden, indem man sich ausdrücklich von den Inhalten der gelinkten Internetseiten distanziert. Für alle Links in unserem Internetauftritt gilt: Wir distanzieren uns ausdrücklich von den Inhalten und übernehmen keine Haftung für die Inhalte der Seiten, auf die von unserer Website aus verwiesen wird.

Fa. Airport Car Parking Frankfurt
Inh. Korkmaz
Werner-von-simens str 44 65439
Flörsheim www.airport-car-parking.de
info@airport-car-parking.de

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Alle von der Fa. Airport Car Parking Frankfurt (im folgenden Airport Car Parking) angebotenen Leistungen unterliegen den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Mit der Buchung, jedoch spätestens beim Einfahren auf das Betriebsgelände der Airport Car Parking erklärt der Kunde sein Einverständnis zu den AGB und den vorliegenden Einstellbedingungen, welche er im Internet oder auf dem Aushang im Büro einsehen kann. Alle Angebote der Firma Airport Car Parking, sind freibleibend unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Der Vertrag kommt zustande durch das Angebot des Kunden und Bestätigung/Annahme des Angebots durch Airport Car Parking. Dies kann geschehen durch:

- persönliche oder telefonische Anfrage
- Buchungsanfrage per E- Mail
- Buchungsanfrage unter der Homepage www.airport-car-parking.de
- durch Ausfüllen und Absenden des entsprechenden Buchungsformulars oder Buchungsanfrage per Fax, ein Buchungsformular ist auf der Homepage erhältlich
- Das Absenden der Buchung an die Firma Airport Car Parking stellt ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss dar.

Der Vertrag kommt erst durch eine entsprechende, schriftliche Bestätigung durch die Firma Airport Car Parking zustande, die in der Regel binnen 24 Stunden nach Reservierungsanfrage erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, die Reservierungsbestätigung unverzüglich auf Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls unrichtige Angaben unverzüglich mitzuteilen. Hat ein Dritter die Buchung getätigt, haftet er neben dem eigentlichen Kunden als Gesamtschuldner für alle vertraglichen Verpflichtungen des Kunden. Die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis stehen ausschließlich dem Kunden zu und sind nur mit Zustimmung der Firma Airport Car Parking auf einem Dritten übertragbar.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die PKW-Verwahrung, die Beförderung des Kunden vom Betriebsgelände in Frankfurt Höchst zum Flughafen Frankfurt, seinen Rücktransport von dort zum Betriebsgelände sowie alle sonstigen Leistungen, die im Auftrag des Kunden für den Kunden erbracht werden. Sonstige abweichende Bestimmungen soweit sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, oder einer in seinem Namen handelnden dritten Person, enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden ausdrücklich von Airport Car Parking schriftlich anerkannt.

§ 3 Vertragsgegenstand

Leistungen, Verhalten auf dem Gelände Airport Car Parking ist verpflichtet, die von dem Kunden gebuchten Leistungen im Rahmen dieser AGB bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Vertragsgegenstand beinhaltet die Vermietung eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge zu den hier genannten Bedingungen und eventuellen sonstigen, schriftlich vereinbarten Zusatzleistungen. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand dieses Vertrages.

Airport Car Parking übernimmt keine Obhut oder besonderen Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände. Mit der bestätigten Reservierung erwirbt der Kunde das Recht, seinen Pkw im gebuchten Zeitraum auf einem Stellplatzes auf dem Betriebsgelände (Parkhaus) der Airport Car Parking abzustellen und mit einem Shuttle-Service zum Flughafen Frankfurt gefahren und bei Wiederankunft abgeholt zu werden. Sollte für den Kunden die Notwendigkeit weiterer Fahrten zum oder vom Flughafen Frankfurt bestehen, hat Airport Car Parking das Recht für jede weitere Fahrt ein gesondertes Entgelt zu erheben. Nach erfolgter Einstellung des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsrechtlich zu sichern.

Für bestehende Forderungen aus dem Mietvertrag hat Airport Car Parking ein gesetzliches Pfandrecht am eingestellten Fahrzeug einschließlich des entsprechenden Zubehörs. Airport Car Parking ist ebenfalls berechtigt, die eingestellten Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des entsprechenden Mieters vom Betriebsgelände entfernen zu lassen, wenn zum Beispiel:

- der Mietvertrag beendet und der Mieter nicht erreichbar ist
- ein eingestelltes Fahrzeug durch Mängel eine allgemeine Gefahr darstellt (z. B. undichter Tank u.ä.);
- ein eingestelltes Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Vertragsdauer durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wurde
- das Fahrzeug unberechtigt abgestellt wurde.

Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der StVO, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Auf dem Parkgelände (Parkhäuser) darf nur im Schrittempo gefahren werden. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze in der Weise abgestellt werden, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausparken auf den benachbarten Einstellplätzen möglich ist. Airport Car Parking ist berechtigt, außerhalb dieser Flächen und insbesondere auf den Verkehrsflächen geparkte Kraftfahrzeuge kostenpflichtig entfernen zu lassen. Den Anweisungen des Personals zur Einstellung der Pkw oder bei der Abholung und der Ausfahrt ist Folge zu leisten.

Der Mieter haftet für ein eingestelltes Fahrzeug bei Öl- oder sonstigen Flüssigkeitsverlusten und allen dadurch verursachten Verunreinigungen. Jeder Kunde und die von ihm beauftragten Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen und Schädigungen Dritter ausgeschlossen sind.

Im Falle der Beschädigung des Betriebsgeländes oder seiner Einrichtungen werden die entstandenen Kosten dem Kunden nach Beseitigung in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist es untersagt, auf dem Betriebsgelände Reparaturen vorzunehmen (Ausnahme: durch autorisierte Pannendienstleistungen), Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen bzw.

Im Fahrzeug befindlichen Müll auf dem Betriebsgelände zu entsorgen. Verunreinigungen, die der Kunde zu vertreten hat, sind unverzüglich und ordnungsgemäß durch diesen zu beseitigen. Andernfalls ist Airport Car Parking berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Im Falle der Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers muss die Beseitigung durch ein autorisiertes Fachunternehmen auf Kosten des Kundenerfolgen.

In diesen Fällen hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung, des Be- und Entladens ist nicht gestattet, ausgenommen während eventueller Wartezeiten auf den Transport zum Flughafen Frankfurt. Auch hierbei ist den Anweisungen von Airport Car Parking ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten. Bei einer Einfahrt mit übergroßen Fahrzeugen (Fahrzeughöhe > 2 m) bzw. überbreiten Fahrzeugen (Fahrzeugbreite > 2 m) bitten wir um vorherige telefonische Absprache.

§ 4 Entgelt & Bezahlung

Für die Preisberechnung gelten die aktuellen Preislisten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die im Internet oder im Büro eingesehen werden können. Zeitangaben für Parkleistungen werden nach angefangenen Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in den Parkbereich berechnet, wobei der Anreise- und der Abfahrtstag vom Betriebsgelände als ein einziger Tag berechnet werden. Bei Überschneidung von Haupt- und Neben-Saison-Tarifen wird in der Regel eine gleichmäßige Verteilung nach Tagen berechnet. Airport Car Parking ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung eine andere Aufschlüsselung oder Berechnung zu benutzen. Die Reservierungsbestätigung beinhaltet das endgültige Entgelt für die zugesagte Leistung, es sei denn, der Kunde überzieht die Buchungszeit oder wünscht zusätzliche kostenpflichtige Leistungen, die zum Zeitpunkt der Bestätigung nicht bekannt waren. Das Entgelt für den gebuchten Stellplatz und sonstige Leistungen wird spätestens bei Ankunft auf dem Parkplatz im Voraus in bar oder unbar per EC- oder Kreditkarte bezahlt. Bei elektronischer Zahlungsweise erteilt der Kunde im Falle einer nicht ab buchbaren Forderung seiner Bank die ausdrückliche Erlaubnis, Airport Car Parking oder einer von ihr beauftragten Person die Anschrift des Kunden und eventuelle weitere Informationen, die dem Ausgleich der Forderung dienlich sind, mitzuteilen.

Mit der elektronischen Zahlungsweise erkennt der Kunde die sich aus der Teilnahme am Abbuchungsverfahren geltenden Rechte und Pflichten mit seiner PIN, auch ohne seine Unterschrift, ausdrücklich an. Die Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein. Airport Car Parking kann die Herausgabe des eingestellten Fahrzeuges bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungspreises verweigern.

Eventuell Zusätzliche Gebühren

Sollten nachträglich weitere Personen angemeldet werden, entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 15 Euro pro Person und pro Strecke.

Wenn Ihre Anreise oder Rückflug nicht korrekt angegeben wurde, berechnen wir für den Shuttle 30 Euro und für jeden zusätzlich begonnenen Tag eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro geparktes Fahrzeug (bei Valet Service 40 Euro pro Tag).

Shuttle Service zwischen 00:00 Uhr und 5 Uhr kostet zusätzlich 35 Euro, sowie Verspätung, die länger als 2 Stunden nach geplanter Landung mit Shuttle abgeholt werden (bei Valet Service berechnen wir 60 Euro)

Sollten Sie einen unserer Shuttlebusse zum Treffpunkt bestellen, ohne dass Sie bereits am Treffpunkt auf den Transfer warten und dies zufolge hat, dass wir eine weitere Anfahrt zum Abholtreffpunkt schicken müssen, wird für diese zusätzliche Fahrt eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

Sollten Sie früher als angegeben an Ihrem Parkplatz erscheinen, besteht keinerlei Anspruch auf ein sofortiges Shuttle zum Flughafen. Dies gilt insbesondere für Reisezeiten in der Nacht und am frühen Morgen.

Bei einer früheren Abfahrt als angegeben wird 40 € Zuschlag berechnet.

§ 5 Rücktritt und Schadenersatz

Airport Car Parking räumt dem Kunden ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Eine Stornierung ist kostenfrei, wenn bei der Reservierung ein stornierbarer Parkplatz verlangt wird und die Stornierung spätestens bis zu 48 Stunden vor Reiseantritt, schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Bei einer späteren

Stornierung ist Airport Car Parking berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 100 % des Rechnungsbetrages zu erheben.

Die Nichtstornierbaren Angebote sind sofort nach Abschluss der Reservierung kostenpflichtig. Ein beiderseitiger Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Dieser liegt vor bei höherer Gewalt, erheblicher Vermögensverschlechterungen seit Vertragsschluss bzw. die Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien, sowie bei berechtigter Besorgnis seitens Airport Car Parking, die Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen durch den Kunden werde die Betriebssicherheit oder das Ansehen des Unternehmens gefährden. Die dieses Kündigungsrecht ausübende Partei hat vor Ausübung des Kündigungsrechtes aus wichtigem Grund die andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Haftung / Haftungsausschluss

Airport Car Parking haftet für alle durch sie, ihre Angestellten oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden auf Grund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit). Jegliche weitere Haftung, wie z.B. Schäden am Gepäck und dessen Inhalts beim Transport ist ausgeschlossen. Der Kunde stellt Airport Car Parking insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Bei leichter Fahrlässigkeit tritt eine Schadenshaftung nur dann ein, wenn diese auf Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen ist.

In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Ebenso stellt der Kunde Airport Car Parking frei bei Schäden höherer Gewalt sowie bei Schäden durch innere und äußere Unruhen, Kriegsereignisse und elementare Naturkräfte. Ein Ersatzanspruch des Kunden auf Minderung oder Schadenersatz entfällt dann, wenn dieser den Schaden zwecks Schadensfeststellung nicht unverzüglich und noch vor Verlassen des Betriebsgeländes dem Aufsichtspersonal gemeldet hat. Airport Car Parking haftet nicht für Beschädigung und Zerstörung von Kraftfahrzeugen einschließlich deren Inhalte und Ladungen, die durch Handlungen Dritter, z. B. durch andere Mieter oder sonstigen Personen, verursacht worden sind.

Dies gilt auch für Entwendungen und Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugteilen, Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung (z. B. Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnliches). Beschädigungen sind dem Personal unverzüglich mitzuteilen.

Airport Car Parking ist mit größter Sorgfalt bemüht, den Kunden rechtzeitig zu einer mitgeteilten Abflugzeit zum Flughafen Frankfurt zu befördern. Die Rechtzeitigkeit der Ankunft ist nicht Vertragsgegenstand. Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus nicht erreichten Abflügen und sonstigen verpassten Terminen, sind ausgeschlossen.

Wir Bitte Sie, daß Sie 2,5 Stunden vor Ihren geplanten Flug bei uns im Parkhaus erscheinen sollten damit wir Ihnen reibungslosen Transfer garantieren können.

Ersatzansprüche sind bei einer Nichtinanspruchnahme der gebuchten Leistungen auf Grund von verspäteter Anfahrt des Kunden ebenfalls ausgeschlossen.

Mit dem Befahren des Betriebsgeländes versichert der Kunde, dass der Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist und das Fahrzeug den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz bis zum Verlassen des Betriebsgeländes besitzt.

Auf Verlangen sind den Mitarbeitern von Airport Car Parking und Erfüllungsgehilfen Fahrerlaubnis und Fahrzeugschein vorzulegen. In besonderen Fällen kann auch der Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes verlangt werden. Können die vorgezeichneten Dokumente nicht vorgelegt werden, ist Airport Car Parking !!! berechtigt, die Vertragserfüllung abzulehnen. In diesen Fällen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Kunde hat sein Fahrzeug innerhalb der vorgesehenen Markierung (Park Ebene) zu parken und zwar in der Weise, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausparken auf den benachbarten Einstellplätzen möglich ist. Soweit dem Kunden ein bestimmter

Einstellplatz zugewiesen ist, ist der Kunde verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf dem vorgegebenen Einstellplatz zu parken.

Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmung, so ist Airport Car Parking berechtigt, das falsch geparkte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Kunden zum zugewiesenen Einstellplatz zu verbringen bzw. notfalls kostenpflichtig abschleppen zu lassen, insbesondere bei behinderndem Abstellen des Fahrzeuges. Das Betriebsgelände und die Betriebseinrichtungen sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Im Falle der Beschädigung werden die entstandenen Kosten dem Kunden nach Beseitigung in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist es untersagt, auf dem Betriebsgelände Reparaturen vorzunehmen (ausgenommen durch autorisierte Pannendienstleistungen), Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen bzw. im Fahrzeug befindlichen Müll auf dem Betriebsgelände zu entsorgen.

Verunreinigungen, die der Kunde zu vertreten hat, sind unverzüglich und ordnungsgemäß durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist Airport Car Parking berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen. Im Falle der Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers muss die Beseitigung durch ein autorisiertes Fachunternehmen auf Kosten des Kunden erfolgen. Unabhängig vom Verschulden haftet der Kunde für alle Schäden, die infolge technischer Defekte durch das von ihm oder von ihm beauftragten Dritten auf das Betriebsgelände von Airport Car Parking eingebrachten Fahrzeug verursacht werden (z. B. Kraftstoff, Ölverlust, Explosion, Kühlwasserverlust). Dies gilt auch dann, wenn derartige Defekte nicht in dem Zustandsbericht über das Fahrzeug aufgenommen worden sind oder bislang unbekannt waren. Der Kunde tritt eigene Ansprüche gegen Dritte oder Versicherungen aus einem Schadensfall im voraus an Airport Car Parking ab, soweit Airport Car Parking aus einem solchen Schadensereignis ihrerseits in Anspruch genommen wird.

§ 7 Datenschutz

Die zur Verfügung gestellten Daten werden von Airport Car Parking gemäß Bundesdatenschutzgesetz geschützt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten von Airport Car Parking im Rahmen der Vertragsbeziehung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusagen oder einseitige Änderungen oder Ergänzungen von einer der Vertragsparteien sind unwirksam. Falls sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages dem geltenden Recht zu Folge als ungültig herausstellen sollten, wird die ungültige Bestimmung durch eine gültige, gesetzeskonforme Bestimmung derart ersetzt, die der Absicht der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt.

Fa. Airport Car Parking
65439 flörsheim
Stand: 01.01.2018

Mit dem Datum der Ausfertigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle zuvor verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Airport Car Parking ihre Gültigkeit.